

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 35, 206; 2. DV-BEG § 4

Feststellungen, die zu treffen sind, wenn eine höhere Rente begehrt wird mit der Begründung, ein anlagebedingtes Leiden, das nach § 4 der 2. DV-BEG als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt, habe sich verschlimmert.

BGH, Urt. v. 27. April 1966 - IV ZR 113/65 - KG Berlin

LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 113/65

URTEIL

Verkündet am
27. April 1966
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Herrn Peter N [REDACTED] , L [REDACTED] NW [REDACTED] G [REDACTED]
H [REDACTED], G [REDACTED] Place,

Klägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April
1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten,
Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 5. März 1965 wird auf
Kosten des beklagten Landes zurück-
gewiesen.

Gerechtliche Gebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte den Kläger durch Bescheid
vom 15. September 1959 für seinen verfolgungsbeding-
ten Gesundheitsschaden für die Zeit vom 1. Januar
1940 an Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente
gewährt, nachdem er ihn in London von Dr. Wolken und
von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Dr. Werner hatte untersuchen lassen. Als verfolgungs-
bedingtes Leiden hatte er "neurocirculatorische Dy-
stonie mit Neigung zu Migräne und Kopf-Tic" im Sinne



der abgegrenzten Verschlimmerung anerkannt. Der Berechnung von Kapitalentschädigung und Rente hatte er eine verfolgungsbedingte MdE von 25 % und einen Hundertsatz von 19 bei Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zugrundegelegt. Die Gesamt-MdE des Klägers durch das genannte Leiden war von Dr. Werner auf 35 %, vom Ärztlichen Dienst des Beklagten auf 30 % geschätzt worden. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden.

Mit Schreiben vom 17. November 1961 beantragte der Kläger wegen Verschlimmerung seines Gesundheitsschadens eine Nachuntersuchung.

Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, daß sich die als abgegrenzt anerkannte verfolgungsbedingte MdE nicht erhöhen könne und allenfalls eine Heraufsetzung des Hundertsatzes wegen Erhöhung der Gesamt-MdE in Betracht kommen könne. Zu dieser Frage holte er ein psychiatrisches Nachtragsgutachten von Dr. Werner ein, der die Gesamt-MdE nun wegen einer seit August 1961 bestehenden depressiven Attacke auf mindestens 50 % schätzte.

Durch Bescheid vom 3. Juli 1962 hat der Beklagte daraufhin den Hundertsatz für die Zeit vom 1. August 1961 an auf 35 festgesetzt. Dementsprechend hat der Beklagte die Rente des Klägers, die zuletzt 128,-- DM monatlich betragen hatte, auf 161,-- DM monatlich heraufgesetzt.

Mit seiner gegen diesen Bescheid gerichteten Klage hat der Kläger die Zubilligung einer Rente, berechnet unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten MdE von 50 %, begehrt.

Das Landgericht hat ein weiteres Nachtragsgutachten von Dr. Werner eingeholt, in dem dieser ausgeführt hat, die im August 1961 aufgetretene depressive Attacke habe sich erheblich gebessert und sei nur noch geringgradig vorhanden; die Gesamt-MdE betrage jetzt 40 %, der verfolgungsbedingte Anteil habe sich nicht erhöht.

Aufgrund dieses Gutachtens hat das Landgericht dem Kläger durch Urteil vom 23. Juni 1964 für die Zeit vom 1. August 1961 an eine Gesundheitsschadensrente unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten MdE von 40 % und eines Hundertsatzes von 40 zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts geändert und erkannt, daß die Gesundheitsschadensrente des Klägers nur für die Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1963 nach einem Hundertsatz von 40 von Hundert zu berechnen sei. Die weitergehende Klage hat das Berufungsgericht abgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt, die in dem angefochtenen Urteil zugelassen worden ist. Er verfolgt seine vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger macht einen Anspruch auf eine höhere Rente nach §§ 206, 35 BEG geltend. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es hierfür darauf ankomme, festzustellen, ob die Verhältnisse, die bei Erlaß des ersten Bescheides wirklich bestanden haben, von den jetzt gegebenen Verhältnissen abweichen, daß es hingegen nicht darauf ankomme, wie diese tatsächlichen Verhältnisse früher im einzelnen gewürdigt worden sind. Sonach stehe der Anerkennung einer höheren verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen, daß der Beklagte das als verfolgungsbedingt anerkannte Leiden in seinem ersten Bescheid als durch die Verfolgung "abgrenzbar" verschlimmert, bezeichnet habe. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß das Leiden, das in dem ergangenen Bescheid festgestellt worden ist, ein anlagebedingtes Leiden ist, das nach § 4 der 2. DV-BEG als durch die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht anzusehen ist.

Zutreffend bemerkt die Revision allerdings, daß sich hieraus nicht ergebe, daß jede in späterer Zeit auf dieses Leiden zurückzuführende höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit als eine verfolgungsbedingte angesehen werden müsse. Der erkennende Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil

vom 13. Januar 1965 - IV ZR 44/64 - ausgeführt, daß auch bei einem anlagebedingten Leiden, das nach § 4 der 2. DV-BEG als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt, nicht ausgeschlossen werden könne, daß im weiteren Verlauf des Leidens die nicht verfolgungsbedingten Ursachen nach und nach eine größere Bedeutung erlangen als sie es bei der Entstehung des Leidens hatten. Es sei denkbar, daß nach weiterem Verlauf des Leidens eine gegenüber der Zeit der Entstehung erhöhte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr durch verfolgungsbedingte Umstände verursacht werde. Eine derartige Ursachenentwicklung müsse auch im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, daß jede nur noch altersbedingte Verschlimmerung eines ursprünglich nach § 4 der 2. DV-BEG zu beurteilenden Leidens die Festsetzung einer Rente oder unter Umständen die Bewilligung einer höheren Rente rechtfertigen würde.

Es muß daher, wenn die Erhöhung einer Rente wegen der Verschlimmerung eines nach § 4 der 2. DV-BEG zu entschädigenden anlagebedingten Leidens begehrt wird, stets geprüft werden, ob auch das jetzt bestehende verschlimmerte Leiden noch nach den sich aus § 4 der 2. DV-BEG ergebenden Grundsätzen als im Sinne der Entstehung verursacht gilt, d.h., ob die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auch noch für den jetzt bestehenden Leidenszustand eine wesentliche Mitursache bilden. Nur wenn das der Fall ist, ist die durch dieses Leiden bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit im vollen Umfang als

eine verfolgungsbedingte zu werten. Das hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt. Dennoch ist die von ihm getroffene Entscheidung im Ergebnis zutreffend. Die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß entsprechend den von den Sachverständigen getroffenen Feststellungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt bei dem Kläger zunächst 35 v.H., dann 50 v.H. betragen habe und jetzt noch 40 v.H. betrage, und daß der verfolgungsbedingte Anteil hiervon stets 25 % betragen habe oder beträgt. Bei diesem Verhältnis von Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit und ihrem verfolgungsbedingten Anteil ist das auch jetzt noch bestehende anlagebedingte Leiden ein solches, das nach § 4 der 2. DV-BEG als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt. Das Berufungsgericht ist daher im Ergebnis mit Recht davon ausgegangen, daß bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Rente die gesamte durch das Leiden bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit als eine verfolgungsbedingte anzusehen ist. Die

Revision mußte sonach mit der Kostenfolge aus
§§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen
werden.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf